

---

## S 3 RJ 444/98 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 444/98 A
Datum	11.11.1998

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 269/99
Datum	19.09.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beklagte wird verurteilt, entsprechend ihrem Teilanerkenntnis Rente wegen Erwerbsunfähigkeit an Stelle von Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 01.07.2000 zu bezahlen.

II. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen.

III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Rücknahme einer Bewilligung von Erwerbsunfähigkeitsrente vom 24.11.1994 bis 31.12.2000.

Der am 1939 geborene Kläger jugoslawischer Staatsangehörigkeit ist nach Beendigung seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland am 05.02.1996 in seine Heimat zurückgekehrt. Auf seinen am 22.06.1995 in Karlsruhe gestellten Rentenanspruch war ihm mit Bescheid vom 17.11.1995 ab 24.11.1994 Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt worden. Die Frage nach einer selbständigen Tätigkeit und nach dem Besitz eines Landwirtschaftsbetriebs oder landwirtschaftlicher Nutzung eines Grundstücks durch ihn oder seinen Ehegatten

---

hatte der Klager am 21.07.1995 verneint. Am 22.11.1996 ging eine Bescheinigung des Katasteramts Bijelo Polje vom 02.09.1996 ein, wonach der Klager samt seiner Ehefrau mit folgenden Flachen und Kulturen eingetragen ist: Acker 1 Hektar 22 Ar, Wiese 36 Ar, Forstland 24 Ar, unfruchtbares Land 1 Ar, Gesamtlandflache 1 Hektar 83 Ar. Die am 08.10.1996 verstorbene Ehefrau des Klagers wurde 1996 vom Finanzamt wegen Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft zur Steuerzahlung herangezogen. Am 03.02.1997 unterrichtete die Beklagte den Klager ber die beabsichtigte Rcknahme der Rentenbewilligung wegen grob fahrlassig unrichtiger Angaben. Ein Grundbesitz von mehr als 5.000 m2 bedeute selbstndige Erwerbsttigkeit, so dass ab November 1994 nur Berufsunfahigkeitsrente zustehe. Mit Bescheid vom 03.04.1997 hob die Beklagte den Bescheid vom 17.11.1995 auf und gewahrte ab Antrag nur Berufsunfahigkeitsrente. Sie stellte eine berzahlung in Hhe von 8.474,30 DM fr die Zeit vom 24.11.1994 bis 31.05.1997 fest, die sich nach Begleichung von Erstattungsforderungen an das Arbeitsamt Karlsruhe und die AOK Karlsruhe auf 5.275,69 DM reduzierte und die mit der gem Bescheid vom 21.01.1997 fr die Zeit vom 01.03.1996 bis 28.02. 1997 errechneten Nachzahlung von 10.507,08 DM verrechnet wurde. Der Restbetrag wurde am 01.09.1997 ausbezahlt. Der Klager wandte ein, der Grundbesitz sei nicht nutzbar, und im brigen sei er wegen Invaliditt zur Bewirtschaftung auerstande. Sein Widerspruch vom 08.03.1997 wurde von der Beklagten am 18.02.1998 mit der Begrndung zurckgewiesen, als Eigentmer einer landwirtschaftlichen Nutzflache von 18.300 m2 sei der Klager entsprechend dem Unternehmensbegriff des Unfallrechts Unternehmer. Die Art der Bewirtschaftung sei bei der vorliegenden Gr ebenso unbedeutend wie die tatschliche Arbeitsleistung. Die Rcknahme stelle keine unzumutbare Hrte dar, da die laufende Erwerbsunfahigkeitsrente vom 01.03.1996 bis 28.02.1997 wegen fehlender Lebensbescheinigung erst im Januar 1997 zur Zahlung gekommen sei, so dass die Lebensfhrung nicht von der Entscheidung erheblich beeinflusst war. Dagegen erhob der Klager am 19.03.1998 Klage und machte geltend, ein Einkommen von 70,00 DM jahrlich knne nicht zum Entzug der Rente fhren, wenn ein Rentner monatlich 40 Stunden zuverdienen drfe. Das Sozialgericht wies die Klage am 11.11.1998 unter Bezugnahme auf die Grnde des Widerspruchsbescheids ab. Mit seiner am 04.06.1999 eingelegten Berufung machte der Klager geltend, nicht als Unternehmer eingetragen zu sein und nur ber unnutzbare Flachen zu verfgen. Das Steueramt hat ihn 1997 und 1998 wegen Einkommens aus der Landwirtschaft veranlagt. Das Liegenschaftsamt bescheinigte am 08.09.1998, dass der Klager Eigentmer von 10.000 m2 Ackerland und 1.500 m2 Weideland ist. Auf die Anregung der Abgabe der angeblich unwirtschaftlichen Flachen verschenkte der Klager am 12.06.2000 insgesamt 9.200 m2 Ackerland und lie das Grundbuch entsprechend ndern. Mit Bescheid vom 10.04.2001 gewahrte die Beklagte dem Klager ab 01.01.2001 Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil nach dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfahigkeit nicht mehr die Selbstndigkeit selbst, sondern die Einkommenshhe des Selbstndigen relevant sei. In der mndlichen Verhandlung erklarte sich die Beklagte nach dem Hinweis auf das Sinken der landwirtschaftlichen Flachen auf unter 5.000 m2 bereit, Erwerbsunfahigkeitsrente ab 01.07.2000 zu gewahren.

---

---

Der Klager beantragt sinngema,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11.11.1998 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 03.04.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.02.1998 zu verurteilen, Rente wegen Erwerbsunfahigkeit ab 24.11.1994 zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen, soweit sie uber das Teilerkenntnis hinausgeht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulassig und teilweise begrundet. Entsprechend ihrem Teilerkenntnis vom 19.09.2001 ist die Beklagte zu verurteilen, ab 01.07.2000 Rente wegen Erwerbsunfahigkeit wieder zu bewilligen. Das Urteil des SG Landshut vom 11.11.1998 ist ebenso wenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 03.04.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.02.1998. Der Bescheid vom 17.11.1995 uber die Bewilligung von Erwerbsunfahigkeitsrente ab 24.11.1994 war zuruckzunehmen.

Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrundet oder bestatigt hat, rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschrankungen der Absatze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fur die Zukunft oder fur die Vergangenheit zuruckgenommen werden ([ 45 Abs.1 SGB X](#)). Die Rechtswidrigkeit des strittigen Bewilligungsbescheids vom 17.11.1995 beurteilt sich nach [ 44 Abs.2 SGB VI](#) in der vom 01.07.1994 bis 31.12. 1995 geltenden Fassung. Danach ist nicht erwerbsunfahig, wer eine selbstandige Tatigkeit ausubt. Dadurch soll verhindert werden, dass der Versicherte Erwerbsunfahigkeitsrente bezieht und zugleich selbstandig erwerbstatig ist ([BSGE 45, 238](#), 240; [BSGE 51, 190](#), 191). Versicherte, die eine selbstandige Erwerbstatigkeit ausuben, fallen nicht unter den Schutzbereich der Versicherung gegen Erwerbsunfahigkeit; dies verstot nicht gegen das Grundgesetz (BSG [SozR 3-5765  1 Nr.1](#) m.w.N.).

Die Nichtausubung einer selbstandigen Erwerbstatigkeit ist eine negative Anspruchsvoraussetzung fur den Eintritt des Versicherungsfalls der Erwerbsunfahigkeit, der erst mit tatsachlicher Beendigung der selbstandigen Erwerbstatigkeit eintritt. Dabei ist der Versicherte verpflichtet, die Nichtausubung einer selbstandigen Erwerbstatigkeit nachzuweisen (BSGE 45, 241). Ausweislich der Bescheinigung des Katasteramts vom 02.09.1996 besa der Klager zu diesem Zeitpunkt zusammen mit seiner Ehefrau 1 Hektar und 58 Ar landwirtschaftlich nutzbarer Flache. Der Klager hat selbst nicht vorgetragen, dass es zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung am 17.11.1995 anders gewesen ware. Dass diese Flache auf Bodenbewirtschaftung ausgerichtet war, beweist die

---

Bezeichnung als Acker und Wiese und die Tatsache, dass Einkommen aus der Landwirtschaft besteuert worden ist. Zwar war die Steuer mit 9,97 Dinar 1995 sehr niedrig, sodass der Schluss auf ein entsprechend niedriges Einkommen aus der Landwirtschaft erlaubt ist. Auf die Dauer und Ergiebigkeit der selbständigen Erwerbstätigkeit kam es hingegen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit am 01.01.2001 nicht an. Eine selbständige Erwerbstätigkeit lag daher auch dann vor, wenn durch die unternehmerische Tätigkeit nur noch geringfügige oder gar nahezu unbedeutende Einkünfte erzielt wurden (siehe dazu BSGE 51, 192; auch BSG in [SozR 2200 Â§ 1247 Nr.34](#)).

Mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von über 1 Hektar bis Juni 2000 überschritt der Kläger die für eine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit maßgebliche Grenze. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine selbständige Tätigkeit in der Landwirtschaft jedenfalls dann noch vor, wenn die Bewirtschaftungsfläche nach Wirtschaftswert, Flächenwert oder Arbeitswert ein Viertel der nach Â§ 1 Abs.4 GAL a.F. festzusetzenden Mindestfläche erreicht (vgl. [BSGE 53, 32](#) f.). Unter Berücksichtigung der von den landwirtschaftlichen Alterskassen in der BRD durchschnittlich festgesetzten Mindestfläche von etwa 4 Hektar und deren Maßgeblichkeit auch für im Ausland gelegene Grundstücke (vgl. [BSGE 32, 194](#)) ist bei einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 1 Hektar und 58 Ar von einer selbständigen Tätigkeit auszugehen.

Dass der Kläger aus gesundheitlichen Gründen zu einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit außer Stande war, steht der Annahme einer selbständigen Tätigkeit nicht entgegen. Die selbständige Erwerbstätigkeit kann auf Kosten der Restgesundheit ausgeübt werden ([BSGE 55, 254](#)). Auch der Umstand, dass der Kläger wegen seines Wohnsitzes in der Bundesrepublik bis Februar 1996 tatsächlich nicht in seiner eigenen Landwirtschaft tätig sein konnte, steht der Annahme der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im oben genannten Sinn nicht entgegen. Unternehmer ist, wer die für das Unternehmen erforderlichen Willensentscheidungen eigenverantwortlich und persönlich unabhängig trifft und vom wirtschaftlichen Ergebnis den unmittelbaren Vor- und Nachteil hat. Es kommt nicht darauf an, ob und in welcher Weise er sich nach außen oder innen am Geschäftsbetrieb tätig beteiligt. Vielmehr genügt es, dass er kraft seiner Unternehmerstellung den notwendigen Einfluss zu nehmen vermag. Er kann deshalb auch das Geschäft durch andere betreiben lassen. Der Senat geht davon aus, dass der Kläger auch während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland die für die Bewirtschaftung der kleinen Landwirtschaft zu treffenden notwendigen wirtschaftlichen Grundentscheidungen kraft seiner Eigentümerstellung sei es auch nur als Miteigentümer maßgebend beeinflusst hat. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Kläger vom wirtschaftlichen Ergebnis der Tätigkeit seiner Ehefrau in der kleinen Landwirtschaft den unmittelbaren Vor- und Nachteil hatte. Der Kläger war also zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses vom 17.11.1995 als Betreiber eines landwirtschaftlichen Unternehmens selbständig tätig. Er war daher nicht erwerbsunfähig.

Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen

---

werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat ([Â§ 45 Abs.2 Satz 1](#), 2 und 3 Ziffer 2 SGB X). Ist einer der Tatbestände des [Â§ 45 Abs.2 Satz 3 SGB X](#) erfüllt, kann sich der Begünstigte von vornherein nicht auf Vertrauen berufen, ohne dass eine Ausnahme möglich wäre (Steinwedel in Kasseler Kommentar, [Â§ 45 SGB X](#) Rdziff. 45). Die Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente beruhte darauf, dass der Kläger die Fragen nach seiner selbständigen Tätigkeit unrichtig beantwortet hat. So hat er die Frage nach einer selbständigen Erwerbstätigkeit am 22.06.1995 ebenso mit nein beantwortet wie die Frage nach der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks durch ihn oder seinen Ehegatten am 21.07.1995. Angesichts der tatsächlichen Verhältnisse waren diese Angaben zumindest grob fahrlässig unrichtig gemacht.

Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden ([Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#)). Diese Frist ist eingehalten, nachdem der Bewilligungsbescheid vom 17.11.1995 mit Bescheid vom 03.04.1997 aufgehoben worden ist.

Nur in den Fällen von [Â§ 45 Abs.2 Satz 3 und Abs.3 Satz 2 SGB X](#) wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts für die Vergangenheit rechtfertigen ([Â§ 45 Abs. 4 SGB X](#)). Dass ein Fall des [Â§ 45 Abs.2 Satz 3](#), nämlich die Ziffer 2, erfüllt ist, ist bereits oben dargelegt worden. Die Jahresfrist ist eingehalten, nachdem die Bescheinigung des Katasteramts vom 02.09.1996 am 22.11.1996 eingegangen und die Rücknahme bereits am 03.04.1997 geschehen ist.

Die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts nach [Â§ 45 SGB X](#) ist eine Ermessensentscheidung (BSG vom 09.09.1993 – [5 RJ 28/93](#) m.w.N.). Ermessen hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 18.02.1998 zutreffend ausgeübt. Sie war sich ihres Ermessenspielraums erkennbar bewusst, hat eine besondere Härte für den Kläger verneint und schließlich darauf abgehoben, dass sich der Kläger nicht auf den Verbrauch erbrachter Leistungen berufen konnte, nachdem die Erwerbsunfähigkeitsrente nach der Rückkehr des Klägers in sein Heimatland mangels Vorlage einer Lebensbescheinigung erst im Januar 1997 laufend gewährt wurde und sich die Aufrechnung gemäß [Â§ 51 Abs.2 SGB I](#) problemlos gestaltete. In Abwägung der Interessen der Allgemeinheit daran, dass Leistungen nur sachgerecht erbracht werden und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers andererseits mit einer Berufsunfähigkeitsrente von

---

monatlich 585,59 DM und der Ursache des Zustandekommens der fehlerhaften Entscheidung andererseits hat die Beklagte ermessensfehlerfrei ein Überwiegen des öffentlichen Interesses bejaht. Nachdem auch die gemäß [Â§ 24 Abs.1 SGB X](#) vorgeschriebene Anhörung mit Schreiben vom 03.02.1997 durchgeführt worden ist, ist die Rücknahme des Bewilligungsbescheids von 1995 nicht zu beanstanden.

Entgegen dem Inhalt des gemäß [Â§ 96 SGG](#) zum Gegenstand des Verfahrens gewordenen Bewilligungsbescheids vom 10.04.2001 ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht erst mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab 01.01.2001 eingetreten, sondern bereits durch die Schenkung des Klägers vom 12.06.2000. Von den ursprünglich 15.800 m<sup>2</sup> Acker und Wiese hat der Kläger unstreitig 11.700 m<sup>2</sup> an landwirtschaftlich genutzter Fläche abgegeben. Es verbleiben ihm sonach 4.100 m<sup>2</sup> landwirtschaftlich genutzter Fläche, die die Beklagte nach ihrer Verwaltungspraxis, dargestellt im Anhörungsschreiben vom 03.02.1997, aber auch im Schreiben an das LSG vom 15.11.2000 für unschädlich hält. Dementsprechend hat sie sich in der mündlichen Verhandlung bereit erklärt, Erwerbsunfähigkeit nicht erst ab 01.01.2001, sondern bereits ab 01.07.2000 zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024